



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Reglement

für die

Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

Genehmigt durch die
Abgeordnetenversammlung vom
18. Dezember 2024

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)
- Artikel 86 und 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV)
- Artikel 16, Buchstabe d, des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Kirchberg BE

folgendes

Reglement

für die

Spezialfinanzierung

«Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Führung/der Betrieb des Seniorenzentrums Emme wird mit separatem Übertragungsreglement per 1. Januar 2025 vollständig an das Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen, ausgelagert respektive übertragen.

² Die Liegenschaft mit der Grundstück-Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, Bauzone K3, verbleibt im Eigentum des Gemeindeverbands Kirchberg BE und wird an den Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» mit Sitz in Koppigen BE vermietet.

³ Mit separatem Beschluss hat die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE die Entwidmung der Liegenschaft nach Artikel 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vorgenommen.

⁴ Das genannte Grundstück wird neu in die Bilanz des Gemeindeverbands Kirchberg BE integriert.

⁵ Damit wird der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nach HRM2 vorgeschriebenen Konsolidierung Rechnung getragen.

⁶ Die Liegenschaft wird somit nicht per 1. Januar 2017 (Übergang auf HRM2) sondern erst mit Wirkung per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen integriert.

Zweck

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der in Artikel 1, Absatz 2 und 3 genannten Liegenschaft des Finanzvermögens.

Einlagen (Äufnung)
der Spezialfinanzierung

Artikel 3

¹ Per 1. Januar 2025 wird der entsprechende Schlussbestand 2024 des Kontos Nr. 20800 (Rückstellung Infrastruktur) aus der Bilanz des Seniorenzentrums Emme eingelegt.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger positiver Saldo (Ertragsüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, eingelegt.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Artikel 4

¹ Alle Renovations-/Sanierungsausgaben mit werterhaltendem Charakter.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger negativer Saldo (Aufwandüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, entnommen.

Verzinsung

Artikel 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 18. Dezember 2024 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 18. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung



Michael Elsaesser
Präsident



Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 18. November 2024 bis 17. Dezember 2024 im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 14. November 2024 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 14. November 2024, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 45 vom 7. November 2024, erfolgt.

3422 Kirchberg, 19. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE



Thomas Balsiger
Geschäftsführer